

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Energy and Light UG (haftungsbeschränkt)

Stand: 02.06.2026

Zur Hohlgrasse 1, 87463 Dietmannsried

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Joachim M. Kienzler MBA MEng

USt-IdNr.: DE317008142

Gerichtsstand: Kempten

E-Mail: legal@energyandlight.de

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Sie gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Energy and Light UG (haftungsbeschränkt), insbesondere für den Vertrieb von LED-Röhren, Hallenstrahlern, Straßenleuchten, Leuchtmitteln, Zubehör, Komponenten sowie für damit verbundene technische Hinweise und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Energy and Light UG ihnen nicht im Einzelfall ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis solcher Bedingungen liefert. Sie gelten nur, wenn Energy and Light UG ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(4) Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Ware im Sinne dieser AGB sind sämtliche von Energy and Light UG gelieferten Produkte, insbesondere LED-Röhren, Hallenstrahler, Straßenleuchten, Leuchten, Leuchtmittel, Halterungen, Adapter, Netzteile, Treiber, Zubehör und sonstige Komponenten.

(2) Anlage bezeichnet die Gesamtheit der technischen Einrichtungen, in denen die Ware betrieben, montiert, integriert oder verwendet wird.

(3) Infrastruktur im Sinne dieser AGB umfasst insbesondere Bahn-, Industrie-, Energieversorgungs-, Produktions-, Logistik-, Außen-, Parkplatz-, Straßen-, Werks- und sonstige technische Anlagen mit erhöhten betrieblichen oder elektrischen Anforderungen.

(4) Hersteller ist der jeweilige Produzent, Vorlieferant oder Markeninhaber der Ware. Herstellergarantien sind eigenständige Leistungen des Herstellers und keine eigene Garantie von Energy and Light UG.

§ 3 Angebote und Vertragsabschluss

(1) Angebote von Energy and Light UG sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.

(2) Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung von Energy and Light UG, durch Lieferung der Ware oder durch sonstige ausdrückliche Annahme zustande.

(3) Technische Änderungen, Modelländerungen, produktionsbedingte Abweichungen und Herstelleränderungen bleiben vorbehalten, soweit sie die vertraglich vorausgesetzte Funktion nicht wesentlich beeinträchtigen.

(4) Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck-, Rechen- oder Übermittlungsfehler in Angeboten, Katalogen, Datenblättern, Preislisten oder sonstigen Unterlagen berechtigen Energy and Light UG zur Berichtigung.

§ 4 Angebotsunterlagen, Berechnungen und Schutzrechte

(1) An Abbildungen, Zeichnungen, Datenblättern, Berechnungen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Amortisationsrechnungen, Konzepten, Angeboten und sonstigen Unterlagen behält sich Energy and Light UG Eigentums- und Urheberrechte vor.

(2) Diese Unterlagen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Vertragszwecks verwendet werden.

(3) Wirtschaftlichkeits- und Amortisationsberechnungen dienen der kaufmännischen Entscheidungsunterstützung. Sie begründen keine planerische Gesamtverantwortung und keine Garantie bestimmter Ergebnisse.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- (2) Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- (3) Bei Zahlungsverzug ist Energy and Light UG berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen und weitere Verzugschäden geltend zu machen.
- (4) Skonti, Rabatte oder sonstige Nachlässe gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.
- (2) Zurückbehaltungsrechte darf der Kunde nur ausüben, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und die zugrunde liegende Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 7 Lieferung und Lieferfristen

- (1) Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden.
- (2) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
- (3) Lieferfristen setzen voraus, dass der Kunde sämtliche erforderlichen Angaben, Freigaben, technischen Daten, Einsatzbedingungen und Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und vollständig erbracht hat.
- (4) Lieferverzögerungen aufgrund von Hersteller-, Vorlieferanten-, Transport-, Zoll-, Energie-, Rohstoff-, Pandemie-, Streik-, höherer Gewalt- oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen verlängern vereinbarte Lieferfristen angemessen.

§ 8 Lieferverzug und höhere Gewalt

- (1) Bei Lieferverzug kann der Kunde Energy and Light UG schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen.
- (2) Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzugs bestehen nur nach Maßgabe der Haftungsregelungen dieser AGB.
- (3) Ereignisse höherer Gewalt sowie unverschuldete Betriebs-, Transport- oder Lieferstörungen befreien Energy and Light UG für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Leistungspflicht.

§ 9 Gefahrübergang und Versand

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit Übergabe der Ware an den Kunden, den Spediteur, den Frachtführer oder eine sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über.
- (2) Dies gilt auch dann, wenn Energy and Light UG Versandkosten übernimmt oder die Lieferung frei Haus vereinbart ist.
- (3) Transportschäden sind unverzüglich gegenüber dem Transportdienstleister und Energy and Light UG anzuzeigen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum der Energy and Light UG.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswertes an Energy and Light UG ab. Energy and Light UG nimmt diese Abtretung an.
- (3) Eine Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware erfolgt stets für Energy and Light UG, ohne dass hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Sachen erwirbt Energy and Light UG Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Sachen.
- (4) Der Kunde darf Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Zugriffe Dritter sind Energy and Light UG unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen.
- (2) Offensichtliche Mängel, Falschlieferungen, Mengenabweichungen oder Transportschäden sind innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt schriftlich anzuzeigen.
- (3) Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

(4) Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Untersuchung oder Rüge, gilt die Ware nach Maßgabe des § 377 HGB als genehmigt.

§ 12 Gewährleistung und Mängelansprüche

(1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gegenüber Unternehmern beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.

(2) Voraussetzung für die Geltendmachung von Mängelansprüchen ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB.

(3) Bei berechtigten Mängeln ist Energy and Light UG nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt.

(4) Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl oder wird sie von Energy and Light UG verweigert, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

(5) Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, richten sich ausschließlich nach den Regelungen dieser AGB.

(6) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden oder Mängel, die zurückzuführen sind auf natürliche Abnutzung, unsachgemäße Lagerung, unsachgemäße Installation, fehlerhafte Inbetriebnahme, nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch, Veränderungen oder Reparaturen durch Dritte, Überspannungen, Blitzschäden, Netzstörungen, Schalthandlungen, Spannungsschwankungen, Oberschwingungen, EMV-Einflüsse, fehlerhafte Schutzmaßnahmen oder sonstige äußere elektrische Einwirkungen.

(7) Die Gewährleistungsfrist verlängert sich nicht durch Nachbesserung, Ersatzlieferung, Austausch einzelner Komponenten oder Kulanzleistungen.

(8) Abweichende Gewährleistungsfristen gelten nur, wenn diese ausdrücklich und schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden.

(9) Einkaufsbedingungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die längere Gewährleistungsfristen vorsehen, finden keine Anwendung, sofern deren Geltung nicht ausdrücklich schriftlich durch Energy and Light UG bestätigt wurde.

§ 13 Nacherfüllung

(1) Energy and Light UG ist berechtigt, die gerügte Ware zur Prüfung anzufordern oder eine technische Prüfung durch den Hersteller, Vorlieferanten oder eine geeignete Stelle durchführen zu lassen.

(2) Stellt sich eine Mängelrüge als unberechtigt heraus, kann Energy and Light UG die durch Prüfung, Transport, Analyse oder Bearbeitung entstandenen angemessenen Kosten ersetzt verlangen.

(3) Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von Energy and Light UG oder des jeweiligen Herstellers über, sofern diese zurückverlangt werden.

§ 14 Herstellergarantien

(1) Herstellergarantien werden ausschließlich im Umfang und nach den Bedingungen des jeweiligen Herstellers weitergegeben.

(2) Herstellergarantien stellen keine eigene Garantie, Beschaffenheitsgarantie oder Haltbarkeitsgarantie von Energy and Light UG dar.

(3) Die Abwicklung eines Garantiefalls kann von Prüfungen, Rücksendungen, Fehleranalysen, Fotos, Messprotokollen, Installationsnachweisen oder sonstigen vom Hersteller verlangten Informationen abhängig sein.

(4) Wird eine Herstellergarantie vom Hersteller abgelehnt, begründet dies allein keine eigene Ersatzpflicht von Energy and Light UG.

§ 15 Technische Angaben, Lebensdauer und Datenblätter

(1) Angaben zu Lichtstrom, Effizienz, Leistungsaufnahme, Schutzart, Farbtemperatur, Farbwiedergabe, Abstrahlwinkel, Umgebungstemperatur, Lebensdauer, Betriebsstunden, Energieeinsparung oder sonstigen technischen Werten beruhen auf Herstellerangaben, Prüfbedingungen oder typischen Erfahrungswerten.

(2) Solche Angaben stellen keine Garantie und keine Beschaffenheitsvereinbarung dar, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als Garantie oder Beschaffenheitsvereinbarung bezeichnet werden.

(3) Angaben wie L70, 50.000 h, 60.000 h oder vergleichbare Werte beschreiben typische technische Erwartungswerte unter definierten Betriebsbedingungen und keine garantierte Mindestbetriebsdauer.

(4) Abweichungen im Rahmen technischer Toleranzen, produktionsbedingter Änderungen oder marktüblicher Spezifikationen stellen keinen Mangel dar.

§ 16 Produktauswahl und Einsatzbedingungen

- (1) Produktempfehlungen von Energy and Light UG erfolgen auf Grundlage der vom Kunden mitgeteilten Informationen, Unterlagen und Einsatzbedingungen sowie der zum Zeitpunkt der Angebotserstellung verfügbaren technischen Daten.
- (2) Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung des Produkts für den konkreten Einsatzfall verbleibt beim Kunden, sofern Energy and Light UG nicht ausdrücklich schriftlich eine hiervon abweichende Planungs- oder Auslegungsverantwortung übernimmt.
- (3) Energy and Light UG schuldet ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keine lichttechnische, elektrotechnische oder bauliche Gesamtplanung einer Anlage.

§ 17 Besondere Einsatzbedingungen

- (1) Der Kunde hat sämtliche für die Produktauswahl relevanten besonderen technischen, elektrischen, betrieblichen, umweltbedingten oder infrastrukturellen Anforderungen vor Angebotsabgabe vollständig und schriftlich mitzuteilen.
- (2) Hierzu gehören insbesondere Anforderungen im Zusammenhang mit Industrieanlagen, Energieversorgungsanlagen, Infrastrukturprojekten, Bahnanlagen, Produktionsanlagen, Außenanlagen, Anlagen mit erhöhten EMV-Anforderungen, besonderen Umgebungsbedingungen oder sonstigen technisch anspruchsvollen Einsatzbereichen.
- (3) Erfolgt eine Mitteilung nicht, verspätet oder unvollständig, erfolgt die Produktauswahl auf Grundlage der für den jeweiligen Produkttyp üblichen Einsatzbedingungen.
- (4) Energy and Light UG haftet nicht für Einschränkungen der Gebrauchstauglichkeit, Funktionsbeeinträchtigungen oder vorzeitige Ausfälle, die auf nicht mitgeteilte oder nachträglich bekannt gewordene besondere Einsatzbedingungen zurückzuführen sind.

§ 18 Infrastruktur-, Bahn- und Industrieanlagen

- (1) Bei Infrastruktur-, Bahn-, Energieversorgungs-, Industrie-, Produktions-, Hafen-, Logistik-, Außen- oder vergleichbaren Anlagen können besondere Anforderungen an elektrische Robustheit, Überspannungsschutz, EMV-Festigkeit, Schutzart, Temperaturbereich, Korrosionsbeständigkeit, mechanische Belastbarkeit oder Wartung bestehen.
- (2) Solche besonderen Anforderungen sind vom Kunden vor Angebotsabgabe schriftlich mitzuteilen und gegebenenfalls durch technische Spezifikationen, Normen, Netzparameter, Messwerte oder Betreiberanforderungen zu konkretisieren.
- (3) Ohne eine solche Mitteilung darf Energy and Light UG von üblichen Einsatzbedingungen des jeweiligen Produkttyps ausgehen.

§ 19 Wirtschaftlichkeits- und Amortisationsberechnungen

- (1) Amortisationsrechnungen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Energieeinsparprognosen und vergleichbare Berechnungen stellen unverbindliche Prognosen auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Berechnung vorliegenden Informationen dar.
- (2) Tatsächliche Einsparungen können insbesondere aufgrund abweichender Betriebszeiten, Strompreise, Nutzungsprofile, Wartungszustände, technischer Gegebenheiten, Umgebungseinflüsse oder sonstiger Faktoren abweichen.
- (3) Eine Garantie für bestimmte Energieeinsparungen, Amortisationszeiten, Förderungen, Betriebskosten oder wirtschaftliche Ergebnisse wird nicht übernommen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich als Garantie vereinbart wurde.

§ 20 Elektrische Einflüsse und Netzqualität

- (1) Von Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden oder Funktionsbeeinträchtigungen infolge von Überspannungen, Blitzschäden, Netzstörungen, Schalthandlungen, Spannungsschwankungen, Oberschwingungen, EMV-Einflüssen, induktiven Lasten, fehlerhaften Schutzmaßnahmen oder sonstigen elektrischen Einwirkungen außerhalb des Einflussbereiches von Energy and Light UG.
- (2) Insbesondere bei Industrie-, Infrastruktur-, Bahn-, Energieversorgungs-, Produktions- und Außenanlagen können erhöhte elektrische Belastungen, transiente Überspannungen, Schalthandlungen, EMV-Einflüsse oder Netzstörungen auftreten, deren Auswirkungen auf elektronische Komponenten außerhalb des Einflussbereiches von Energy and Light UG liegen.
- (3) Der Kunde ist für die Einhaltung der einschlägigen elektrotechnischen Vorschriften, Schutzmaßnahmen, Erdungs- und Überspannungsschutzkonzepte sowie für eine fachgerechte Installation verantwortlich.

§ 21 Montage- und Installationsbedingungen

- (1) Die Montage, Installation, Inbetriebnahme und Wartung der Ware hat fachgerecht, durch qualifiziertes Personal sowie unter Beachtung der geltenden Normen, Sicherheitsvorschriften, Herstellerangaben und Montageanleitungen zu erfolgen.
- (2) Energy and Light UG haftet nicht für Schäden, die auf unsachgemäße Montage, fehlerhafte Verdrahtung, ungeeignete Betriebsgeräte, mangelhafte Befestigung, ungeeignete Masten, Halterungen, Leitungen oder sonstige installationsbedingte Umstände zurückzuführen sind.

(3) Der Kunde hat vor Inbetriebnahme zu prüfen, ob die elektrische Anlage und die mechanische Befestigung für den Betrieb der Ware geeignet sind.

§ 22 Veränderungen durch Dritte

(1) Gewährleistungs- und Haftungsansprüche entfallen, soweit die Ware ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Energy and Light UG oder des Herstellers verändert, geöffnet, repariert, umgebaut, technisch modifiziert oder mit nicht freigegebenen Komponenten kombiniert wird.

(2) Gleiches gilt, wenn Typenschilder, Seriennummern, Prüfkennzeichen oder sonstige Identifikationsmerkmale entfernt, verändert oder unleserlich gemacht werden.

§ 23 LED-Degradation und technische Alterung

(1) LED-Produkte unterliegen einer technisch üblichen Alterung, insbesondere einem Lichtstromrückgang, Farbortverschiebungen und Veränderungen elektronischer Komponenten.

(2) Ein dem Stand der Technik entsprechender Lichtstromrückgang, altersbedingte Farbabweichungen oder Toleranzen innerhalb der Herstellerangaben stellen keinen Mangel dar.

(3) Farb-, Helligkeits- oder Chargenabweichungen können produktionsbedingt auftreten und stellen keinen Mangel dar, soweit sie im marktüblichen oder herstellerseitig zulässigen Rahmen liegen.

§ 24 Rücksendungen und Warenrücknahmen

(1) Rücksendungen außerhalb gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Energy and Light UG.

(2) Sonderbestellungen, projektbezogene Beschaffungen, importierte Ware, geöffnete Verpackungen, montierte Ware oder kundenspezifisch zusammengestellte Produkte sind von einer freiwilligen Rücknahme ausgeschlossen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

(3) Kosten für Rücksendungen, Prüfungen oder Wiedereinlagerungen trägt der Kunde, sofern keine berechtigte Mängelrüge vorliegt.

§ 25 Haftung

(1) Energy and Light UG haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Energy and Light UG nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragsstrafen des Kunden gegenüber Dritten oder sonstige reine Vermögensschäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(4) Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

§ 26 Montage-, Ausbau-, Einbau- und Folgekosten

(1) Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche umfassen nicht Montage-, Demontage-, Ausbau-, Einbau-, Wiedereinbau-, Gerüst-, Hebebühnen-, Kran-, Entsorgungs-, Transport-, Produktionsausfall-, Betriebsunterbrechungs- oder sonstige Folgekosten, soweit gesetzlich zulässig.

(2) Dies gilt insbesondere, wenn Energy and Light UG ausschließlich als Lieferant der Ware und nicht als ausführender Montage- oder Installationsbetrieb tätig ist.

§ 27 Datenschutz

(1) Energy and Light UG verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Verarbeitung erfolgt insbesondere zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung von Verträgen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

(3) Weitere Informationen können in einer gesonderten Datenschutzerklärung bereitgestellt werden.

§ 28 Vertraulichkeit

(1) Angebote, Preise, technische Unterlagen, Berechnungen und sonstige geschäftliche Informationen von Energy and Light UG sind vertraulich zu behandeln.

(2) Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, soweit sie zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder Energy and Light UG vorher schriftlich zugestimmt hat.

§ 29 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist Dietmannsried, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit Kaufleuten ist Kempten.
- (3) Energy and Light UG ist berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

§ 30 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gelten die gesetzlichen Vorschriften.